

**Beschluß des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Regelung der Zusammenarbeit
des Staatsrates mit den Fachausschüssen
der Volkskammer**

Vom 2. Juli 1962

(GBI I S. 87)

Mit dem Gesetz über die Bildung des Staatsrates und durch ihre Zustimmung zur Programmatischen Erklärung des Staatsrates hat die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik den Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik beauftragt, zwischen ihren Tagungen die Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben, zu erfüllen. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik schuf sich mit dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ihr Organ, das noch stärker die einheitliche Durchführung der Staatspolitik entsprechend den Grundsätzen des demokratischen Zentralismus sichert.

Der Stand der Entwicklung der Volkswirtschaft und der sozialistischen Demokratie erfordern eine höhere Qualität der Tätigkeit der Fachausschüsse der Volkskammer und ihre Zusammenarbeit mit dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Für die Zusammenarbeit des Staatsrates mit den Fachausschüssen der Volkskammer werden folgende Hinweise beschlossen:

1. Die Gesetze der Volkskammer und die Erlasse des Staatsrates bilden die Grundlage für die Tätigkeit der Fachausschüsse der Volkskammer. Die Fachausschüsse der Volkskammer tragen durch ihre Beratungen und ihre Vorschläge zur Vorbereitung und Durchführung der Gesetze der Volkskammer und der Erlasse des Staatsrates bei. Auf wissenschaftlicher Grundlage stellen die Fachausschüsse der Volkskammer fest, wie die Gesetze der Volkskammer und die Erlasse des Staatsrates wirksam